

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel diesen Bebauungsplan Nr. 1 "Bahrenborstel"- 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bahrenborstel"- 5.Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

© 2020

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
L4-107/2020.

Kirchdorf, den 07.07.2021

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat den Bebauungsplan Nr. 1 "Bahrenborstel"- 5.Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.06.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 07.07.2021

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 "Bahrenborstel"- 5.Änderung ist gemäß § 10 BauGB am 01.09.2021 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 1 "Bahrenborstel"- 5.Änderung ist damit am 01.09.2021 in Kraft getreten.

Kirchdorf, den 10.09.2021

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_

Auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG wird hingewiesen. Da das Vorkommen von Fledermausvorkommen in älteren Gebäuden nicht auszuschließen ist, ist bei Abriss eine Quartiersuche durch einen Fachgutachter vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle der abzureißenden Gebäude Fledermausquartiere, Fledermausvorkommen oder Vorkommen sonstiger geschützter Tierarten festgestellt, so ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich zu informieren um die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

Die abweichende Bauweise (a) ist definiert wie die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe, dass nur Einzelhäuser zulässig sind und die Gebäudelänge 26 m nicht überschreiten darf.

- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.



Übersichtsplan M. 1:5.000

**Gemeinde Bahrenborstel**  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Landkreis Diepholz

# Bebauungsplan Nr. 1, "Bahrenborstel" 5. Änderung

Dipl. Ing.

**Stefan Winkenbach**  
Hasberger Dorfstr. 9  
27751 Delmenhorst  
Tel. 04221 / 444 02

## ABSCHRIFT

Datum:  
**13.04.2021**

Maßstab:  
**1: 1.000**

Planstand:  
**SATZUNG**

Ausrichtung der  
Planzeichnung:  
**NORD**